

Verfassung des Kinderhauses Bullerbü Weingarten



Kinderhaus Bullerbü



Die Verfassung des Kinderhauses Bullerbü, Weingarten

Präambel

1. Vom 20.01.2017 bis 26.02.2018 trat das pädagogische Team des Kinderhauses Bullerbü als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder und die Begrenzung der Entscheidungsmacht der Erwachsenen.
2. Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die gesamte pädagogische Arbeit wird an diesem Grundrecht ausgerichtet.
3. Partizipation wird im Kinderhaus Bullerbü als Schlüssel zu Bildungs- und Beziehungsqualität und als Grundlage für die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns gesehen.

4. Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, ihre pädagogische Arbeit nach dieser Verfassung auszurichten. Die Verfassung ist Teil der pädagogischen Konzeption des Kinderhauses Bullerbü.

Goldene Regeln:

1. Es wird keine Gewalt in jeglicher Form angewendet!
2. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit hat immer Vorrang.
3. Wir verpflichten uns zu einem respektvollen Umgang mit Mensch, Umwelt und Sache.
4. Erwachsene sind immer und überall Vorbild!
5. Alle Regeln gelten für alle Menschen, die sich im Kinderhaus Bullerbü aufhalten

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des Kinderhauses Bullerbü sind die Morgenkreise, die wöchentliche Kinderkonferenz im Kindergartenbereich und das Kinderparlament für das ganze Haus.

§ 2 Morgenkreise

1. In allen Gruppen der Einrichtung finden täglich Morgenkreise statt.
2. Die Teilnahme ist für alle Kinder und für mindestens eine pädagogische Fachkraft der Gruppe verbindlich.
3. In den Morgenkreisen werden neben gängigen Sing- und Spielkomponenten wichtige Themen und Entscheidungen auf Gruppenebene besprochen und abgestimmt. In der Krippe werden entwicklungsgerechte Methoden eingesetzt,

die die Vorläuferkompetenzen der Kinder zu Abstimmungsverfahren anregen.

4. Themen, die alle im Haus betreffen, werden zunächst auf Gruppenebene besprochen, protokolliert und in einem für die Kinder sichtbaren Themenspeicher gesammelt, um im Kinderparlament für das ganze Haus besprochen zu werden.
5. Themen können sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern eingebracht werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Verantwortung für die Moderation, Protokolle und die Sicherung im Themenspeicher für das Kinderparlament. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass alle Kinder wissen, worum es dabei geht und moderieren ggf. auf Gruppenebene Vorentscheidungen und Abstimmungsprozesse.

§ 3 Wöchentliche Kinderkonferenz im Kindergarten

1. Einmal wöchentlich wird der Morgenkreis im Kindergartenbereich durch eine explizit sogenannte Kinderkonferenz ersetzt. Besprechungen von gemeinsamen Themen und Entscheidungen stehen im Fokus.

2. Die Teilnahme ist für alle Kinder und mindestens eine Fachkraft der Gruppe verpflichtend.

3. Themen können sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern eingebracht werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Verantwortung für die Moderation, Protokolle und die Sicherung im Themenspeicher für das Kinderparlament. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass alle Kinder wissen, worum es dabei geht und moderieren ggf. auf Gruppenebene Vorentscheidungen und Abstimmungsprozesse.

4. Themen, die alle im Haus betreffen, werden zunächst auf Gruppenebene besprochen, protokolliert und in einem für die Kinder sichtbaren Themenspeicher gesammelt, um im Parlament für das ganze Haus besprochen zu werden.

§ 4 Kinderparlament

1. In einem zweiwöchigen Abstand oder spontan nach Bedarf finden

gruppenübergreifende Parlamente statt.

2. Die Teilnahme daran ist für die Kinder freiwillig. Für die Leitung des Hauses ist die Teilnahme verpflichtend. Ist sie selbst nicht im Haus, ist die Stellvertretung geregelt. Die Teilnahme ist weiterhin für je eine Fachkraft aus dem Kindergarten- und Krippenbereich verpflichtend.

3. Es werden die Themen aus dem Themenspeicher der Gruppen besprochen und ggf. auch neue Themen aufgenommen. Vor dem Parlament werden die Kinder auf Gruppenebene über die Besprechungspunkte informiert.

4. Die Moderation und Protokollführung wird zwischen Leitung und Kindergarten-Fachkraft geregelt. Die Fachkraft der Krippe agiert immer als „Krippenflüsterin oder Krippenflüsterer“ und hat die Aufgabe, die Belange der jungen Kinder im Haus zu vertreten.

5. Das Parlament ist beschlussfähig, sobald es zusammentrifft. Abstimmungen, die gegen alle Stimmen der Erwachsenen oder alle Stimmen der Kinder gehen, sind nicht zulässig. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Kinder dabei, Ergebnisse aus dem Parlament an die nicht anwesenden Kinder aus den Gruppen zu vermitteln. Die Entscheidungen sind für alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für alle Kinder in der Einrichtung verbindlich.

Abschnitt 2: Die Rechte

§ 1 Beschwerden

1. Jedes Kind hat das Recht, sich über alles, was es persönlich bedrückt, zu beschweren.

2. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich dazu, sich unterstützend einzumischen, wenn sie den Eindruck haben, dass eine andere pädagogische Mitarbeiterin oder ein anderer pädagogischer Mitarbeiter eine Beschwerde eines Kindes nicht wahr- oder ernstnimmt. Weiterhin verpflichten sie sich dazu, eine solche Einmischung zuzulassen.

3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich dazu, sich – insbesondere in der Krippe – in Machtkämpfe zwischen Erwachsenen und Kindern schlichtend einzumischen sowie bei einer Beteiligung an einem Machtkampf mit einem Kind eine solche Einmischung zuzulassen.

4. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, in den Sitzungen der Verfassungsorgane regelmäßig Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich zu äußern.

5. Kindersprechstunde

a) Die Kindersprechstunde findet einmal in der Woche statt.

b) Während der Kindersprechstunde empfängt die Einrichtungsleitung oder die Stellvertretung alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche äußern oder Beschwerden vorbringen wollen. Die Gespräche finden unter vier Augen oder in Kleingruppen statt, wobei jedes Kind den für sich passenden Rahmen wählt.

c) Die jeweiligen Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung, mit Zustimmung der jeweiligen Kinder, können ein vorgebrachtes Thema einer Kinderkonferenz dem Kinderparlament oder dem Großteam der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur weiteren Bearbeitung vorlegen.

§ 2 Eingewöhnungszeit/ Eingewöhnungspaten

Nach dem Aufnahmegespräch und mit Abschluss des Betreuungsvertrages bekommen alle Eltern das Angebot, nach Terminabsprache bis zur tatsächlichen Aufnahme des Kindes gemeinsam mit ihrem Kind im Kinderhaus zu hospitieren. Ob und wie häufig die Eltern das Angebot nutzen, entscheiden sie selbst.

Jedes Kind bekommt ausreichend Zeit, sich im Kinderhaus Bullerbü heimisch zu fühlen. Als Eingewöhnungspaten stehen ihm in erster Linie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite, die in Vollzeit beschäftigt sind, um eine kontinuierliche Begleitung zu sichern.

Welche pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter das Kind in seiner Eingewöhnungsphase intensiv begleiten, wird zwischen pädagogischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, Kind und Eltern entschieden. Entscheidende Kriterien hierfür sind für die pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter deutliche verbale und nonverbale Signale von Kindern und Eltern.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die grundsätzliche Bereitschaft der Eltern, sich für die Eingewöhnungsphase ausreichend Zeit zu nehmen. Sie begleiten das Kind so lange in die Einrichtung, bis das Kind signalisiert, dass es für die von den Eltern gewünschte Betreuung im Kinderhaus Bullerbü bereit

ist. Zeitpunkt und Dauer der ersten Trennung von den Eltern wird im Dialog zwischen den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Kind und den Eltern gemeinsam entschieden.

Für die Zeit, in der die Eltern ihre Kinder noch im Kinderhaus begleiten, erhalten sie von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbal und schriftlich einen Verhaltenskodex. Dieser beinhaltet u. a., dass sich die Eltern grundsätzlich von ihrem Kind verabschieden müssen, bevor sie den Raum bzw. das Haus verlassen.

Wann ein Kind vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wechselt – vorausgesetzt das Kind bleibt im Kinderhaus Bullerbü – entscheidet das Kind. Zeigt ein Kind Interesse am Kindergartenbereich, wird ihm grundsätzlich der Zugang ermöglicht und der Übergang begleitet. Die Eltern werden immer über alle Schritte informiert und eingebunden. Wann der tatsächliche Übergang erfolgt, wird im Dialog zwischen den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Kind und den Eltern entschieden.

§ 3 Ankommen und Abschied in der Einrichtung

Willkommenskultur entwickelt sich durch gute Vorbilder.

Kommen Kinder mit ihren Eltern in der Einrichtung an, begrüßen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Nennung des Namens Kinder und Eltern. Ebenso erfolgt die Verabschiedung.

Die Eltern sind aufgefordert bei Abgabe und Abholung der Kinder zumindest Blickkontakt mit einer pädagogischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aufzunehmen, um damit den Beginn und das Ende der Betreuungszeit durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich zu signalisieren.

Ob das Kind im Kinderhaus bleibt, entscheiden Eltern und ggf. auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Kind hat hierbei ein Anhörungsrecht.

Im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet das Kind, wo es im Haus

ankommen will und mit welcher pädagogischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter es ggf. seinen Einstieg gestaltet.

Den Kindern steht sowohl beim Ankommen als auch beim Abschied frei, ob sie den Gruß der Fachkräfte erwidern und in welcher Form sie die Fachkräfte begrüßen bzw. verabschieden wollen.

§ 4 Freispiel

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Verantwortung für eine anregende Lernumgebung und die Ordnung in den Spielbereichen. Es ist Aufgabe der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kinder in die Gestaltung der Räume, das Materialangebot, die Entwicklung von Ordnungssystemen und in die Ausführung der Ordnungsmaßnahmen entwicklungs-gerecht und dialogisch einzubeziehen.

In der von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern definierten Freispielzeit können die Kinder selbst entscheiden, wo, mit wem, womit und wie lange sie spielen. Die Kinder können dabei auf Wunsch und in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl Krippen- als auch Kindergartenbereich nutzen.

Grundsätzlich haben die Kinder das Recht, Spielmaterialien von Zuhause mitzubringen. In welchem Umfang und Rahmen dies geschieht, wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern im Dialog verhandelt.

§ 5 Angebote

Themen für pädagogische Angebote können sowohl von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, externen/ ehrenamtlichen Mitarbeitern, Eltern als auch von Kindern vorgeschlagen werden. Wann die Angebote im Tagesverlauf stattfinden, entscheiden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion der Angebote liegt in der Hand der pädagogischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ggf. bieten externe/ ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Eltern eigenständig Angebote an, dies jedoch ausschließlich in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bringen die Kinder Themen für Angebote ein, werden sie von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion entwicklungsangemessen unterstützt und begleitet.

Die Teilnahme an Angeboten ist für die Kinder grundsätzlich freiwillig. Wie lange sie an einem Angebot teilnehmen, entscheiden sie im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenfalls selbstständig.

§ 6 Mahlzeiten

Miteinander Essen bedeutet für uns, dass die Kinder das Essen in der Gemeinschaft in einer fröhlichen Atmosphäre erleben und den Wert von Nahrung kennenlernen.

Die Kinder entscheiden, mit wem, was und wie viel sie essen.

Alle kennen die Regeln und Rituale rund um das Essen im Kinderhaus Bullerbü. Im Kindergartenbereich werden diese Regeln gemeinsam mit den Kindern entwickelt und weiterentwickelt. Im Krippenbereich wird den Kindern zunächst ein Rahmen vorgegeben, der dann mit den Kindern bzw. auf Grundlage der Beobachtungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verändert wird.

Innerhalb einer von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegebenen Auswahl können die Kinder beim Frühstück und bei der Zwischenmahlzeit mitentscheiden, was es zu essen gibt.

Das Mittagessen wird vom Essenslieferanten bestimmt. Für die Kinder gibt es immer kleine Alternativen, falls ihnen das Essen nicht schmeckt.

Die Kinder wählen in den von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern definierten Essbereichen selbst ihren Sitzplatz.

Das Essen und Trinken dürfen die Kinder selbst schöpfen und einschenken.

Ausnahme ist die erste Portion Essen und Trinken beim Mittagessen. Der Grund dafür ist, dass die Kinder nicht zu lange auf ihr Essen warten müssen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fragen dabei jedoch jedes Kind, was und wieviel es auf seinem Teller haben möchte.

Die Kinder entscheiden selbst, mit welchen Esswerkzeugen sie essen und woraus getrunken wird (Glas, Trinkflasche). Die Kinder essen in ihrem eigenen Rhythmus. Auch wenn dies bedeutet, dass ein Kind länger beim Essen sitzen bleibt.

Die Kinder werden je nach ihrem Entwicklungsstand beim Herrichten des Essensraums sowie beim Zubereiten von Frühstück und Zwischenmahlzeit im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern miteinbezogen.

§ 7 Anziehen

Die Kinder entscheiden grundsätzlich selbst, welche Bekleidung sie tragen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen, beraten und begleiten die Kinder im Dialog in ihren Entscheidungen.

Braucht das Kind Hilfe, entscheidet es im Rahmen der personellen Möglichkeit selbst, wer ihm in welchem Umfang helfen soll.

Die Kleidung kommt an den dafür vorgesehenen Platz.

Im Entwicklungsprozess des Sauberwerdens entscheidet das Kind selbst, ob es eine Windel benötigt.

In gesundheitsrelevanten Einzelfällen behalten sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht vor, zum Wohle des Kindes zu entscheiden.

Nicht verhandelbar sind:

- Ärztliche Anordnungen
- Fahrzeug fahren ohne Schuhe
- Sonnencreme bei starker Sonneneinstrahlung
- Kopfbedeckung in der Sonne bei starker Sonneneinstrahlung außerhalb des Schattens
- Das Tragen von Hausschuhen oder

rutschfesten Socken im Kindergartenbereich und auf der Treppe. Ausnahme ist barfuß gehen.

§ 8 Hygiene/ Pflegesituationen

In allen Fragen rund um die alltäglichen Pflegesituationen geht es um sehr intime Entscheidungen der Kinder. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderhauses Bullerbü unterstützen die Kinder darin, in diesen Situationen selbstbestimmt über ihren Körper zu verfügen, stehen ihnen beratend zur Seite und geben ihnen sowohl räumlich als auch methodisch ausreichend Möglichkeiten, eigene Lernerfahrungen in diesem Bereich zu machen. Grundsätzlich werden keine Pflegehandlungen an Kindern gegen deren Willen ausgeführt.

Wickeln

Über das Raumkonzept legen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest, in welchen Räumen gewickelt wird.

Im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat jedes Kind das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann, von wem und in welcher Position das Kind gewickelt wird. Das Kind hat das Recht, aus seinem privaten Windelbestand selbst eine Windel auszusuchen. Welche Windeln und ggf. Feuchttücher und Creme zum Windelbestand gehören, entscheiden die Eltern.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich vor, dem Kind den Zugang zu bestimmten Spielbereichen zu verwehren, falls durch übervolle Windeln Verschmutzung droht, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Auswirkung auf die Nutzung des Bereiches für andere Personen nach sich ziehen.

Möchte ein Kind sich partout über einen langen Zeitraum nicht von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wickeln lassen, werden ggf. die Eltern informiert und die Aufgabe an diese zurückdelegiert.

Abschied von der Windel

Alle Kinder werden sauber. Sie entscheiden selbst, wann dies der Fall ist. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es eine Windel tragen möchte oder nicht. Ebenso entscheidet es

selbst über die Benutzung von Töpfchen und Toilette. Je nach Entwicklungsstand der Kinder werden sie durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Toiletten- und Badbereich begleitet oder können diesen auch alleine aufsuchen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten die Entscheidungen unterstützend und beratend.

Toilettengang

Jedes Kind entscheidet selbst, wann und wie oft es die Toilette benutzt, ob es die Toilette im Stehen oder Sitzen benutzt, ebenso. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen unterstützend und beratend zur Seite.

Hände waschen

Die Kinder haben jederzeit Gelegenheit, sich die Hände zu waschen.

Nicht verhandelbar ist das Waschen der Hände

- nach dem Toilettengang
- vor dem Essen
- nach dem Spielen im Außenbereich.

Die Einhaltung dieser Vorschrift beruht auf Vertrauensbasis.

Gesicht waschen und Nase putzen

Nach dem Essen entscheiden die Kinder im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ob und in welcher Weise sie ihr Gesicht waschen wollen und wer ihnen ggf. helfen soll. Dies gilt ebenso für das Putzen der Nase. Den Kindern stehen Utensilien wie Waschlappen, Taschentücher und Spiegel zur Verfügung, die sie selbstständig nutzen können. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen beratend und unterstützend zur Seite.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich vor, dem Kind den Zugang zu bestimmten Spielbereichen zu verwehren, falls Verschmutzung droht, die Auswirkung auf die Nutzung des Bereiches für andere Personen nach sich ziehen

Umziehen

Ist Kleidung nass oder verschmutzt, hat das Kind die Entscheidung, ob es diese wechseln will. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich vor, dem Kind den Zugang zu bestimmten Spielbereichen zu verwehren zum Schutz vor Krankheit oder falls Verschmutzung droht, die Auswirkung auf die Nutzung des Bereiches für andere Personen nach sich ziehen.

Wird Kleidung gewechselt, kann das Kind im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diese selbst auswählen, sofern es Auswahl gibt. Die Eltern statten das Kind mit Wechselwäsche aus. Ebenso entscheidet das Kind, falls es Hilfe benötigt, unter den zur Verfügung stehenden Menschen, wer ihm Hilfestellung leisten soll.

Eincremen

Ist aufgrund starker Sonneneinstrahlung Eincremen erforderlich, haben die Kinder die alleinige Entscheidung darüber, wer von den zur Auswahl stehenden Menschen sie eincremen darf.

Schnuller

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen dafür Sorge, dass jedes Kind nur seinen eigenen Schnuller benutzt. Ob und wann der Schnuller benutzt wird, entscheidet jedes Kind im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst.

§ 9 Ruhen

In der Mittagszeit gibt es einen von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern definierten Zeitraum, der sich vom normalen Geschehen in der Einrichtung durch eine allgemeine Ruhezeit unterscheidet. Die pädagogischen Fachkräfte bieten in dieser Zeit im ganzen Haus und ggf. auch im Garten verschiedene Möglichkeiten für die Kinder an, um zur Ruhe zu kommen. Die Kinder haben die Möglichkeit, eigene Wünsche und Vorschläge zur Gestaltung der Ruhezeit einzubringen.

Unabhängig von den vorgegebenen Ruhezeiten haben alle Kinder die Möglichkeit, individuell ihrem Ruhe- und Schlafbedürfnis nachzukommen. Grundsätzlich entscheiden die Kinder selbst, ob

sie sich zum Schlafen hinlegen wollen oder nicht und wer von den zur Verfügung stehenden Menschen sie beim Einschlafen begleiten soll. Im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheiden sie sich selbst für einen Schlafplatz, was sie zum Schlafen benötigen (z.B. Schnuller, Schmusetier etc.) und in welcher Bekleidung sie schlafen wollen.

Kinder, die sich zum Ruhen nicht hinlegen wollen, können selbst entscheiden, welche Ruheangebote sie annehmen wollen. Ggf. werden sie im Dialog von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Entscheidungsfindung unterstützt.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren die Eltern regelmäßig über das Ruheverhalten ihrer Kinder. Eltern haben die Möglichkeit, Wünsche und Empfehlungen auszusprechen. Ausschlaggebend für die tägliche Gestaltung der Ruhezeit ist jedoch immer das individuelle Ruhebedürfnis jedes einzelnen Kindes.

§ 10 Events / Ausflüge / Feiern

Die Kinder vom Kinderhaus Bullerbü entscheiden im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, was für Feste, Ausflüge und Events stattfinden. Die Rahmenbedingungen werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgeben.

§ 11 Bildungsdokumentation

Die Kinder haben das Recht, über die Dokumentation ihrer persönlichen Entwicklung und Bildung selbst zu entscheiden. Dieses Recht umfasst die Rechte zu bestimmen, was in die Portfolio-Ordner aufgenommen wird und wer die Portfolio-Ordner einsehen darf.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Aktivitäten und Ereignisse auch ohne Zustimmung der Kinder zu dokumentieren und die Portfolios einzusehen. Die Hauptverantwortung bei der Planung und Organisation liegt bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Kinder haben das Recht, an der Dokumentation von Aktivitäten und Ereignissen im Kinderhaus Bullerbü mitzuwirken und sie haben ein Mitspracherecht, ob und wo die Dokumentation ausgehängt wird.

§ 12 Raumgestaltung

Die Kinder haben das Recht, im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitzuentcheiden, wie die Innenräume und das Außengelände des Kinderhauses Bullerbü gestaltet werden. Den jeweiligen Entscheidungsrahmen definieren die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder werden in jedem Falle über Veränderungsmaßnahmen mindestens gründlich informiert. Der Zeitpunkt der Umgestaltung oder zum Beispiel die Einführung neuen Materials wird immer im Dialog mit den Kindern besprochen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen.

§ 13 Verfassungsänderung

Die Kitaverfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden, dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
2. eines Beschlusses mit mindestens einer 2/3 Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuräumen oder Verfassungsorgane und Verfassungsvorschriften zu ändern.

§ 14 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das Kinderhaus Bullerbü. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszuführen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderhauses Bullerbü im Juni 2018.

Impressum:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Ravensburg e.V.
Ulmer Str. 95
88212 Ravensburg
info@drk-rv.de
www.drk-rv.de
0751 5606160

Kinderhaus Bullerbü
Ravensburger Str. 33
88250 Weingarten
0751 52270

Stand: Juni 2018



Kinderhaus Bullerbü